

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

zwischen den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck und Neumünster.

Präambel

Die Vertragspartner sind die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) in ihrem jeweiligen Bezirk (Rettungsdienstbereich) Aufgabenträger des Rettungsdienstes. Diese Aufgabe nehmen sie als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Gemäß § 3 Abs. 2 SHRDG ist das Land Schleswig-Holstein Aufgabenträger der Luftrettung. Nach § 34 Abs. 3 S. 2 SHRDG ist, solange die Bundesrepublik Deutschland dem Land einen RTH für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes zur Verfügung stellt, der in der Luftrettung eingesetzt wird, insoweit der Kreis Ostholstein Luftrettungsträger und der Luftrettungsstandort Siblingen gilt als festgelegt.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 SHRDG sind die Rettungsdienststräger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten. Namentlich soll diese Aufgabe von der zu errichtenden Anstalt öffentlichen Rechts erledigt werden. Perspektivisch erwägen die Vertragspartner, der AöR weitere Aufgaben zu übertragen oder die AöR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden.

Das Land Schleswig-Holstein wird nicht Träger der AöR, aber einen Sitz in ihrem Verwaltungsrat erhalten. Die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an den Kosten der AöR wird vertraglich zwischen dem Land und der AöR geregelt.

§ 1

Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, vertragliche Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaften

Die Vertragspartner errichten zum 01.01.2022 das gemeinsame Kommunalunternehmen „Zentrale Stelle Rettungsdienst“ Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragspartnern getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. Die Betriebsaufnahme erfolgt zum [_____].

§ 2

Organisationssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren für die AöR die Organisationssatzung, die sich aus dem als

Anlage 1

diesem Vertrag beigefügten Entwurf ergibt. Die Vertragspartner weisen durch diesen Vertrag ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die vereinbarte Organisationssatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 3

Aufgaben der AöR

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister die Aufgaben nach § 10 Abs. 1 und 2 SHRDG, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung als zentrale- Stelle eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu verfolgen.
- (2) Die AöR erledigt die Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragspartner und das Land Schleswig-Holstein (Träger der Luftrettung). Die Rechte und Pflichten der in Anspruch nehmenden Träger als Aufgabenträger bleiben unberührt. Es liegt allein in der Verantwortung der Träger, anhand der Daten aus den von der AöR durchgeführten Qualitätssicherungsleistungen über Verbesserungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SHRDG zu entscheiden und diese umzusetzen.

§ 4

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die AöR bei der Durchführung und Vorbereitung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere das erforderliche Datenmaterial für die Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht landesweit gültige Standards für die Bereitstellung der Daten vorgegeben sind, sind die Standards im Rahmen der zentralen Qualitätssicherung von der AöR zu erarbeiten und nach Abstimmung mit den Vertragspartnern vorzugeben.
- (2) Alle Vertragspartner stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kooperation mit der AöR sicher.

§ 5

Personalausstattung

Die AöR erledigt ihre Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln. Das erforderliche Personal wird im Rahmen der Errichtung der AöR eingestellt.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Austritt

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erstmals mit Wirkung zum Ende des Jahres 2025 ausgeübt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der AöR als auch gegenüber allen anderen Trägern schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten des Austritts werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der AöR und dem austretenden Träger geregelt. Im Übrigen gelten für den Austritt aus der AöR und die Aufhebung der AöR die Regelungen in der Organisationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ. Die Rechte der Träger nach § 127 LVwG bleiben unberührt.

§ 7

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird sechzehnfach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

§ 8

Bekanntmachung der Errichtung

Die Errichtung der AöR ist nach § 42 Abs. 4 LVwG im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass [_____] die Bekanntmachung veranlassen wird.

[_____] , den [_____]